

Blinde und Sehbehinderte

Der Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V. (BSV-Saar) versteht sich als Selbsthilfeorganisation der Blinden und Sehbehinderten im Saarland.

Aufgaben des Vereins:

„Wir beraten Blinde, Sehbehinderte sowie ihre Angehörigen in allen spezifischen Fragen und sind bei deren Lösung behilflich. Auch wollen wir diejenigen unterstützen, die von Blindheit oder Sehbehinderung bedroht sind und fördern insoweit auch medizinische Projekte, die zur Verhütung von Erblindung geeignet sind. Nicht zuletzt sind uns die Fragen von Eltern blinder oder sehbehinderter Kinder wichtig.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht die gesellschaftliche und soziale Rehabilitation und Integration. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die berufliche Eingliederung. Dies geschieht durch begleitende Maßnahmen bei der Berufsfindung und Berufsausübung. Darüber hinaus sind wir bei der Entwicklung und Anschaffung von Hilfsmitteln behilflich. Schließlich unterstützen wir eine Reihe von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten.“

Vorsitzender:

Herbert Reck
Hoxbergstraße 1
66809 Nalbach
Tel. (06838) 36 62

Bezirksleitung Neunkirchen (Neunkirchen, St.Wendel, Homburg):

Martin Lismann
Josef-Bruch-Str. 11
66606 St.Wendel
Tel. (06851) 12 46

Monatliche Treffen in Neunkirchen:

jeden letzten Freitag im Monat, 15.00 Uhr, Borussenheim am Ellenfeld
Kontakt: Rainer Haase, Tel. (06821) 691276 und Martin Lismann Tel. (06851) 1246

Weitere Infos:

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V., www.bsvsaar.org
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. DBSV, www.dbsv.org

Leistungen nach dem Saarländischen Blindheitshilfegesetz

Blinde Menschen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, erhalten auf Antrag Blindheitshilfe unabhängig von der Höhe ihres Einkommens und Vermögens. Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz werden teilweise angerechnet.

Als Blinde gelten Menschen

- deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 2% beträgt
- bei denen nicht nur vorübergehend Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der oben genannten Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind, z.B. bei entsprechender Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes

Blinde können gegebenenfalls neben der einkommens- und vermögensunabhängigen Blindheitshilfe (ergänzend) einen Anspruch auf Blindheitshilfe nach § 72 SGB XII (Sozialhilfe) haben, die jedoch einkommens- und vermögensabhängig ist.

Anträge können gestellt werden beim:
Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
A - K Tel. (0681) 9978 - 2474
L – Z Tel. (0681) 9978 – 2475

www.lsgv.saarland.de/13485.htm